



Ortsplanung der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

Bericht des Gemeinderates zur öffentlichen Auflage zur Festlegung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen



Öffentliche Auflage

30. Oktober 2023 bis 28. November 2023

Informationsveranstaltungen

Dienstag, 24. Oktober 2023, und Freitag, 27. Oktober 2023

Im Sinne der §§ 6, 61 und 69 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) werden die Unterlagen der Teilrevision Ortsplanung zur Festlegung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen der Gemeinde Escholzmatt-Marbach öffentlich aufgelegt.

Gegenstand der Auflage

Gegenstand der Auflage sind folgende Planungsunterlagen:

- Änderung Bau- und Zonenreglement vom 24. April 2023
- Gewässerraumplan Escholzmatt 1, Massstab 1:2'500, vom 24. April 2023
- Gewässerraumplan Escholzmatt 2, Massstab 1:2'500, vom 24. April 2023
- Gewässerraumplan Escholzmatt 3, Massstab 1:2'500, vom 24. April 2023
- Gewässerraumplan Escholzmatt 4, Massstab 1:2'500, vom 24. April 2023
- Gewässerraumplan Escholzmatt 5, Massstab 1:2'500, vom 24. April 2023
- Gewässerraumplan Escholzmatt 6, Massstab 1:2'500, vom 24. April 2023
- Gewässerraumplan Escholzmatt 7, Massstab 1:2'500, vom 24. April 2023
- Gewässerraumplan Wiggen, Massstab 1:2'500, vom 24. April 2023
- Gewässerraumplan Marbach 1, Massstab 1:2'500, vom 24. April 2023
- Gewässerraumplan Marbach 2, Massstab 1:2'500, vom 10. August 2023
- Gewässerraumplan Marbach 3, Massstab 1:2'500, vom 24. April 2023

- Gewässerraumplan Marbach 4, Massstab 1:2'500, vom 24. April 2023
- Gewässerraumplan Marbach 5, Massstab 1:2'500, vom 24. April 2023
- Gewässerraumplan Marbach 6, Massstab 1:2'500, vom 24. April 2023
- Gewässerraumplan Marbach 7, Massstab 1:2'500, vom 24. April 2023
- Gewässerraumplan Marbach 8, Massstab 1:2'500, vom 24. April 2023
- Gewässerraumplan Marbach 9, Massstab 1:2'500, vom 24. April 2023
- Zonenplan Siedlung / Landschaft, Änderung Gewässerraum: Escholzmatt Nord, Massstab 1:5'000, vom 24. April 2023
- Zonenplan Siedlung / Landschaft, Änderung Gewässerraum: Escholzmatt Dorf, Massstab 1:5'000, vom 24. April 2023
- Zonenplan Siedlung / Landschaft, Änderung Gewässerraum: Escholzmatt West, Massstab 1:5'000, vom 24. April 2023
- Zonenplan Siedlung / Landschaft, Änderung Gewässerraum: Wiggen, Massstab 1:5'000, vom 24. April 2023
- Zonenplan Siedlung / Landschaft, Änderung Gewässerraum: Escholzmatt-Marbach Nordost, Massstab 1:5'000, vom 24. April 2023
- Zonenplan Siedlung / Landschaft, Änderung Gewässerraum: Escholzmatt-Marbach Südost, Massstab 1:5'000, vom 24. April 2023
- Zonenplan Siedlung / Landschaft, Änderung Gewässerraum: Marbach Dorf, Massstab 1:5'000, vom 10. August 2023
- Zonenplan Siedlung / Landschaft, Änderung Gewässerraum: Marbach Süd, Massstab 1:5'000, vom 24. April 2023

Orientierend liegen auf:

- Planungsbericht Festlegung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen nach Art. 47 RPV inkl. Liste der Gewässerabschnitte vom 10. August 2023
- Vorprüfungsbericht Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) vom 22. Dezember 2022

Einsprachemöglichkeit

Die Planungsunterlagen mit dem erläuternden Planungsbericht nach Art. 47 RPV sowie der Vorprüfungsbericht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements liegen während 30 Tagen, vom 30. Oktober 2023 bis 28. November 2023 bei der Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach während den Schalteröffnungszeiten und im Internet unter www.escholzmatt-marbach.ch öffentlich zur Einsichtnahme auf. Verbindlich sind die bei der Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach aufliegenden Originalpläne.

Allfällige Einsprachen gegen die Teilrevision sind innert der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich beim Gemeinderat Escholzmatt-Marbach, Hauptstrasse 95, 6182 Escholzmatt, einzureichen. Die Einsprachelegitimation richtet sich nach § 207 PBG.

Weiteres Vorgehen nach der öffentlichen Auflage

Die Gemeinde prüft die Einsprachen und versucht diese gütlich zu erledigen. Hat die gütliche Erledigung der Einsprachen wesentliche Änderungen zur Folge, ist das Einspracheverfahren für betroffene Dritte zu wiederholen (§ 62 Abs. 1+2 PBG). Kommt hingegen keine Einigung zustande, teilt die Gemeinde mit, warum sie der Gemeindeversammlung beantragen werde, die Einsprache abzuweisen (§ 62 Abs. 3 PBG).

Anschliessend wird die Teilrevision Ortsplanung zur Festlegung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

1 Auslöser und Ziel der Teilrevision

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz per 1. Januar 2011 und der Inkraftsetzung der Gewässerschutzverordnung am 1. Juni 2011 sind Kantone und Gemeinden aufgefordert, den Raumbedarf für die Gewässer unter Berücksichtigung der natürlichen Funktionen, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung sicherzustellen. Die Gewässerräume hätten bis Ende 2018 festgelegt werden müssen. Die Gemeinde Escholzmatt-Marbach ist dieser Forderung aufgrund rechtlicher Unsicherheiten bei der Festlegung der Gewässerräume ausserhalb Bauzonen bisher nur teilweise nachgekommen, nämlich 2012 mit der Festlegung der Gewässerräume innerhalb der Bauzonen. Bis zur grundeigentümerverbindlichen Ausscheidung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung muss ein sogenannter Uferstreifen gemäss den Übergangsbestimmungen der GSchV freigehalten werden. Dieser ist in der Regel strenger ausgelegt als der definitive Gewässerraum. Die Teilrevision hat also eine Verminderung der Einschränkungen bei der Erstellung von Bauten und Anlagen im Uferstreifen zur Folge.

2 Planungsablauf und Mitwirkung

Vor der kantonalen Vorprüfung fanden am 24. und 27. August 2020 zwei öffentlich zugängliche Informationsveranstaltungen für Betroffene und Interessierte statt. Gemeinsam mit der suisseplan Ingenieure AG Raum + Landschaft und einem Vertreter des Luzerner Bäuerinnen und Bauernverbandes hat die Gemeinde zu den Gewässerräumen ausserhalb Bauzone informiert. Dabei wurden die gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen erläutert und die im Entwurf vorliegende Umsetzung in den Plänen vorgestellt sowie die Vorgehensweise anhand einzelner Beispiele detailliert aufgezeigt. Auch über das weitere Verfahren wurde informiert. Anschliessend bestand die Möglichkeit, der Gemeinde Mitwirkungseingaben einzureichen. Es sind 102 Eingaben zu den vorgelegten Gewässerraumplänen gemacht worden.

Der Handlungsspielraum zu den einzelnen Eingaben wurde in der Folge überprüft, Anpassungen wurden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorgenommen. Einzelne Situationen wurden durch die Gemeinde vor Ort untersucht.

Wegen der Rechtsunsicherheit bezüglich der Grossgewässer (vgl. nächster Abschnitt) wurden die Planungsarbeiten zwischenzeitlich sistiert, ehe das Dossier am 3. August 2022 zur kantonalen Vorprüfung eingegeben wurde. Mit Bericht vom 22. Dezember 2022 hat das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) die Vorlage unter Berücksichtigung einiger weniger Anträge als genehmigungsfähig beurteilt. Die Behandlung und Umsetzung der Anträge ist dem Planungsbericht nach Art. 47 RPV zu entnehmen.

3 Grundlagen und Grundsätze

Für die Ausscheidung der Gewässerräume sind folgende Grundlagen verfügbar und massgebend:

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand 1. Februar 2023)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (Stand 1. Februar 2023)
- Kantonales Wasserbaugesetz (KWBG) vom 17. Juni 2019 (Stand 1. Januar 2020)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV) vom 23. September 1997 (Stand 1. Dezember 2022)
- Gewässerraum – Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BPUK, LDK, Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Juni 2019
- Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung, Arbeitshilfe, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD), Januar 2023
- Informationsbroschüre «Festlegen und Bewirtschaften des Gewässerraums ausserhalb der Bauzone», Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD), Januar 2023

Die Umsetzung in Escholzmatt-Marbach richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

1. Auf die Festlegung des Gewässerraumes wird gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV **verzichtet**, soweit keine überwiegenden Interessen (z. B. Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz) entgegenstehen:
 - im **Wald**,
 - in **Sömmerungsgebieten**,
 - bei **eingedolten Gewässern**,
 - bei **sehr kleinen Gewässern (Rinnsale)**.
2. Als überwiegendes Interesse bei **Sömmerungsgebieten** gilt insbesondere:
 - 2.1. die Lage in einem Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Wenn ein Gewässer im Sömmerungsgebiet liegt, bei dem grundsätzlich auf einen Gewässerraum verzichtet werden kann, das sich aber innerhalb des BLN-Perimeters befindet, wurde ein Gewässerraum ausgeschieden. Dies ist damit zu begründen, dass gemäss Schutzziele des BLN-Gebietes Nr. 1609 Schratteflue die „Gewässer und ihre Lebensräume in einem dynamischen, natürlichen und naturnahen Zustand“ zu erhalten sind. Gemäss Schutzziele des BLN-Gebietes Nr. 1311 Napfbergländ sind die „Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand“ zu erhalten. Die „natürliche Landschafts- und Fließgewässerdynamik“ ist zuzulassen und zu erhalten.
 - 2.2. die Lage im Gebiet einer kantonalen Schutzverordnung (Verordnung zum Schutz der Moore, Verordnung zum Schutz der Schratteflue) und im Gebiet des Bundesinventars der Moorlandschaften von besonderer und nationaler Schönheit. Wenn ein Gewässer im Sömmerungsgebiet liegt, bei dem grundsätzlich auf einen Gewässerraum verzichtet werden kann, das sich aber innerhalb des Perimeters eines oder mehrerer genannter Gebiete befindet, wurde ein Gewässerraum gemäss Gewässerraumbreitenkarte (Biodiversitätsbreite bereits berücksichtigt) ausgeschieden.
 - 2.3. Gemäss Auskunft des Teamleiters Oberflächengewässer, Dienststelle uwe, vom 27.09.2021 stellt der Hochwasserschutz innerhalb Sömmerungsgebiet nur dann ein überwiegendes öffentliches Interesse dar, wenn die Bauzone von der Hochwassergefährdung betroffen ist.
3. Als überwiegendes Interesse bei sehr kleinen Gewässern (Rinnsalen) gelten gleich der Ausgangslage in Sömmerungsgebieten die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes: die Lage im Gebiet des Bundesinventars von Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung (BLN), die Lage im Gebiet einer kantonalen Schutzverordnung sowie die Lage im Gebiet des Bundesinventars der Moorlandschaften von besonderer und nationaler Schönheit.
4. Der **Hochwasserschutz** gilt als gewährleistet, wenn das Gebiet vor einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) geschützt ist. Dies kann der Gefahrenkarte bzw. der entsprechenden Intensitätskarte „Gefährdung durch Wasserprozesse“ entnommen werden und wird in den Gewässerraumplänen mit einer Schraffur orientierend dargestellt. Ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte ist die Gefahrenhinweiskarte massgebend. Falls der Hochwasserschutz nicht gewährleistet ist, wird die Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a GSchV festgelegt. Eine zusätzliche Erhöhung der Breite wird als nicht erforderlich erachtet.
5. Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt in der Regel **symmetrisch**, d. h. der Gewässerraum wird gleichmässig ab der Gewässermite auf die beiden Uferseiten verteilt.
6. In besonderen Fällen kann der Gewässerraum als **Korridor** definiert werden, welcher punktuell schmaler ist als die Gewässerraumbreite gemäss GSchV, in der Fläche aber grösser.
7. Reicht der Gewässerraum nur wenige Meter über Strassen und Wege hinaus, kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligen (**Randstreifen**). Die Bewilligung kann dann erfolgen, wenn eine Tragschicht vorhanden ist und weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Für Randstreifen gilt die

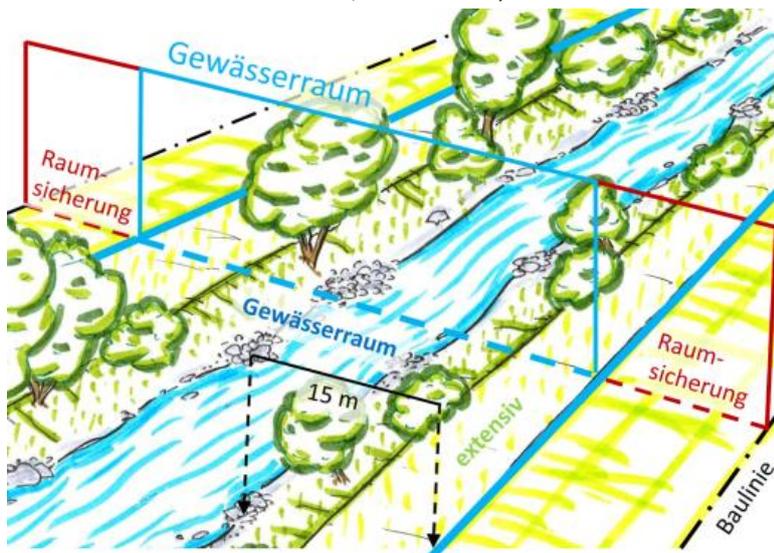
maximale Breite von 3 m. Die Ausnahme von Randstreifen wird abschnittsweise geprüft und vorgenommen. Für den inneren Korridor von grossen Fliessgewässern sind keine Randstreifen zulässig.

8. Die Gewässerräume werden **vermasst**, wenn möglich ab den Parzellengrenzen.
9. Bei **Wäldern** gilt ab Waldrand ein Düngeabstand von 3 m (ChemRRV), neue Bauten sind innerhalb des Waldabstandes nicht zulässig. Deshalb wird der Gewässerraum entlang des Waldrandes nur ausgeschieden, wenn die Breite des Gewässerraumstreifens ausserhalb des Waldes mindestens 3 m beträgt. Andernfalls wird auf die Ausscheidung verzichtet.
10. Für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum besteht eine **Bestandesgarantie** gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV. Inwieweit bestehende Bauten und Anlagen baulich oder bezüglich deren Nutzung verändert werden dürfen, richtet sich innerhalb der Bauzonen nach kantonalem Recht (§ 178 PBG) und ausserhalb der Bauzonen nach Art. 24c Abs. 2 und 3 RPG.
11. Für den Gewässerraum an **eingedolten Gewässerabschnitten** ausserhalb der Bauzone bestehen keine Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c GSchV.

4 Grossgewässer

Gemäss neuer kantonaler Praxis kann entlang der grossen Fliessgewässer, also jenen Gewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m, die sogenannte «Baulinienlösung» angewendet werden. Im Gegensatz zur bisher angewendeten «Korridorlösung» kann dabei der Gewässerraum an Grossgewässern auf den sogenannten Uferstreifen (beidseits des Fliessgewässers ca. 15 m ab Uferlinie) beschränkt werden. Auf den darüberhinausgehenden erforderlichen Gewässerraum gemäss kantonalen Vorgaben kann verzichtet werden. Stattdessen wird der über den Uferstreifen hinausgehende Bereich mittels Baulinie vor einer Überbauung gesichert, man spricht dabei von «Raumsicherung». Landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinschränkungen bestehen in diesem Bereich keine.

Abb. 1 «Baulinienlösung» bei grossen Fliessgewässern mit Unterteilung des Gewässerraums in inneren Korridor mit Bewirtschaftungseinschränkungen (BE) und äusseren Korridor zur Sicherung des darüberhinausgehenden Raumbedarfs des Gewässers mittels Baulinie (BUWD, Informationsbroschüre «Festlegen und Bewirtschaften des Gewässerraums ausserhalb der Bauzone», Januar 2023)

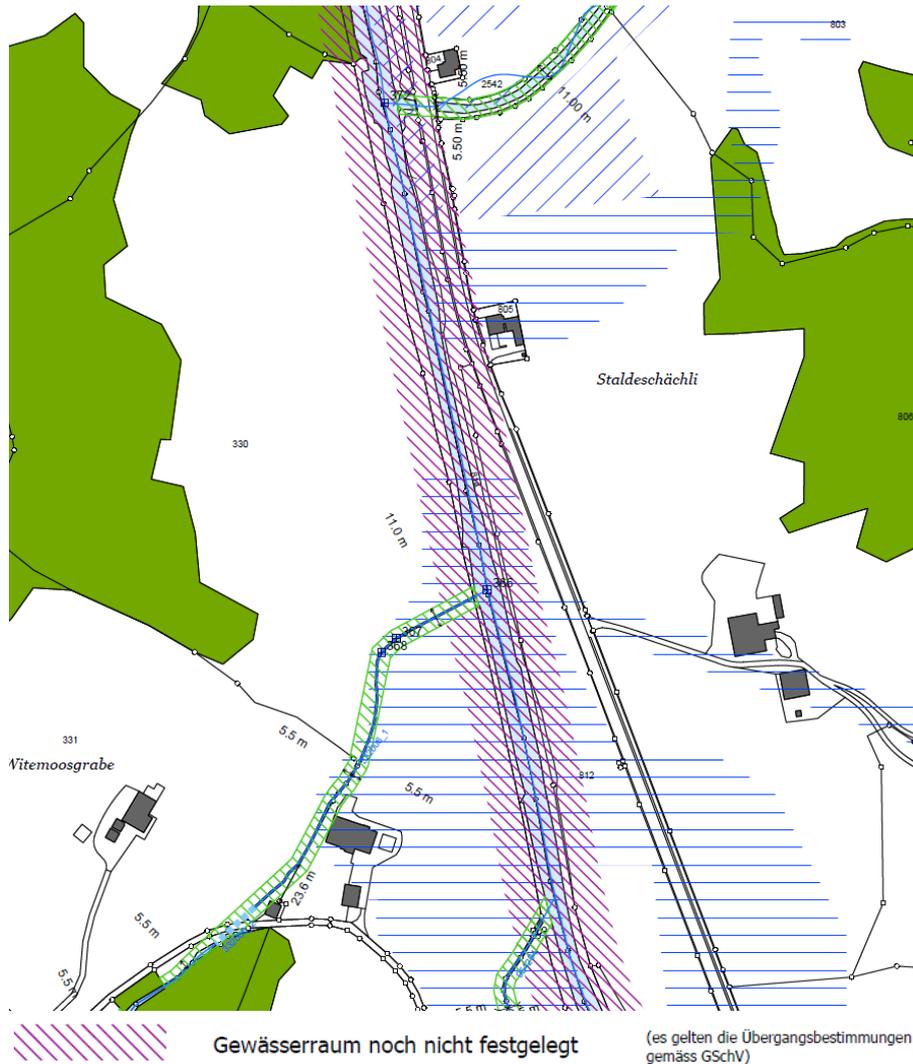


In der Gemeinde Escholzmatt-Marbach gilt die Ilfis abschnittsweise als Grossgewässer. Die Wissemme wird seit der Revision der kantonalen Wasserbauverordnung (WBV) vom 1. Januar 2020 nicht mehr als Grossgewässer eingestuft. Die Gemeinde beabsichtigt, die Baulinienlösung entlang der Ilfis anzuwenden. Zurzeit besteht aufgrund von hängigen Einsprachen zur Gewässerraumfestlegung an Grossgewässern in anderen Gemeinden des Kantons Luzern jedoch Unsicherheit betreffend der Bundesrechtskonformität der Luzerner Baulinienlösung. Den Gemeinden steht aufgrund dieser Ausgangslage frei, Grossgewässer

im Einzelfall aus dem Verfahren zur Festlegung der Gewässerräume auszunehmen und separat darüber abstimmen zu lassen.

Der Gemeinderat Escholzmatt-Marbach hat daher entschieden, jene Abschnitte der Ifis, welche als Grossgewässer gelten (Zufluss Hilferen bis Kantonsgrenze Bern), aus der vorliegenden Teilrevision zur Festlegung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen auszunehmen und ihren Gewässerraum in einem späteren Verfahren umzusetzen. In den Gewässerraum- und Änderungsplänen wird mittels Schraffur auf die ausstehende Gewässerraumfestlegung hingewiesen.

Abb. 2 Ausschnitt Gewässerraumplan Wiggen, Stand öffentliche Auflage vom 24. April 2023 mit ausgespartem Gewässerraum entlang der Ifis



Escholzmatt, 13. September 2023

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

INFORMATIONSVANSTALTUNG

Vor der öffentlichen Auflage wird der Gemeinderat die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, die Bewirtschafterinnen/Bewirtschafter sowie die Pächterinnen/Pächter von Grundstücken ausserhalb der Bauzone mit angrenzenden Gewässern vorab detailliert über die geplante Gewässerraumausscheidung orientieren.

Die Informationsveranstaltungen finden gebietsweise in Gruppen tagsüber am **Dienstag, 24. Oktober 2023, und am Freitag, 27. Oktober 2023**, statt.

AKTENAUFLEGE

Gemeindekanzlei in Escholzmatt

Ordentliche Schalteröffnungszeiten:

Montag – Freitag 08.00 Uhr – 11.30 Uhr
14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Steueramt in Marbach

Ordentliche Schalteröffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag 08.00 Uhr – 11.30 Uhr
14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Mittwoch und Freitag Termin auf Voranmeldung